

Ablauf eines Bauleitplanverfahrens

Vorstellung durch die hauptamtliche
Verwaltung

Aufstellungsbeschluss

- Der Aufstellungsbeschluss ist der formelle Beginn des Bauleitplanverfahrens.
- Er wird in der Regel durch den Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr gefasst (Ausnahme durch Stadtvertretung).
- Durch Planungsziele wird der mögliche Inhalt der Bauleitpläne im Aufstellungsbeschluss beschrieben.

Frühzeitige Beteiligung §§ 31 und 4 I BauGB

- Die frühzeitige Beteiligung wird durch den Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr beschlossen.
 - Es wird der Vorentwurf der Planung und/oder
 - Varianten der möglichen Bebauung oder sich von einander unterscheidende Alternativplanungen
 - zur Auslegung bestimmt
- Die Beteiligung wird durch die Verwaltung durchgeführt:
 - Bekanntmachung in Norderstedter Zeitung/Plakatierung bei Informationsveranstaltung
 - ggf. mit einer Informationsveranstaltung, aber immer durch Auslegung für die Öffentlichkeit und
 - durch Information der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TöB)

Erarbeitung des Entwurfes

- Nach der frühzeitigen Beteiligung werden die Ergebnisse aus der Öffentlichkeit und aus den Stellungnahmen der TöB in die Planung eingearbeitet.
- Dabei wird auch schon ein erster Abwägungsprozeß vorgenommen, da sich die Ergebnisse und Stellungnahmen widersprechen können.
- Es entsteht der Entwurf der Planung

Beteiligung §§ 3 II und 4 II BauGB

- Der Ausschuss fasst den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss über
 - Entwurf von Plan (Teil A) und Text (Teil B)
 - Entwurf der Begründung
 - ggf. Durchführungsvertrag (Vorhabenbezogener Bebauungsplan § 11 BauGB)
 - umweltbezogene Information (nicht bei §§ 13 und 13 a BauGB)
- Verwaltung
 - legt aus 1 Monat (Bekanntmachung in Norderstedter Zeitung mind. 1 Woche vorher)
 - Plan, Text, Begründung, umweltbezogene Informationen und ggf. Durchführungsvertrag
 - Beteiligt TöB durch Anschreiben mit Hinweis auf Pläne im Internet
 - Nimmt Stellungnahmen Öffentlichkeit und TöB entgegen

Einarbeitung des Ergebnisses in die Planung

- Nach der Beteiligung werden die Ergebnisse aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und aus den Stellungnahmen der TöB in die Planung eingearbeitet.
- Dabei wird der Abwägungsprozeß vorgenommen, da sich die Ergebnisse und Stellungnahmen widersprechen können. Für die Entscheidung der Gremien werden entsprechende Tabellen für die Entscheidung vorbereitet.
- Möglicherweise erneute Beteiligung nach § 4 a III BauGB
 - eingeschränkt: nur bestimmte Personen oder TöB
 - nicht eingeschränkt: dann bei Beteiligung §§ 3 II und 4 II BauGB neu beginnend
- Es entsteht die Satzungsausfertigung/Ausfertigung für den abschließenden Beschluss

Beschluss über die Anregungen

- Die von der Verwaltung gefertigten Tabellen stellen einen Vorschlag für die Behandlung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit und der TöB dar (Abwägung).
- Der Ausschuss berät die Entscheidung vor.
- Die Stadtvertretung entscheidet, wie die Abwägung erfolgt.

Satzungsbeschluss/Abschließender Beschluss

- Die Satzungsausfertigung/die Ausfertigung für den abschließenden Beschluss wird vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr vorberaten.
- Die Stadtvertretung entscheidet über die Satzungsausfertigung/Ausfertigung für den abschließenden Beschluss.

Verfahren nach Satzungs- /Abschließenden Beschluss

- Die Verwaltung
 - holt die Genehmigung beim Innenminister (IM) ein (FNP)
 - lässt die Satzungsexemplare durch das Katasteramt bestätigen (B-Plan)
 - teilt die Entscheidung über die Anregung an die Stellungnehmenden mit
 - lässt die Satzungsexemplare durch OB ausfertigen (B-Plan)
 - veröffentlicht Satzungsbeschluss/Genehmigung durch den IM in Norderstedter Zeitung
 - Eintritt der Rechtsverbindlichkeit am Tage nach Bekanntmachung

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit